32.03

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Detmold vom 10. März 1998

(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 05.10.2016)

öffentlich bekannt gemacht: 25.10.2016 gültig seit: 01.01.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 26.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Wohnräume und der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen in den Obdachlosenunterkünften sind von den Benutzern Gebühren für die Unterbringung an die Stadt Detmold zu zahlen.
- (2) Die Gebühren für die Unterbringung bestehen aus der Benutzungsgebühr, die nach den Grundsätzen der Verordnung über die wohnwirtschaftliche Berechnung (Zweite Berechnungsverordnung) in der Fassung vom 12.10.1990 (BGBI I S. 2178) geändert am 23.07.1996 (BGBI I S. 1167) ermittelt werden und einer Nebenkostenpauschale gem. § 3.

§ 2

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der benutzten Wohnräume in Quadratmetern. Die Gebühr wird in Form eines feststehenden Pauschalsatzes pro Quadratmeter je Monat erhoben. Bei gemieteten und stadteigenen Häusern wird die Benutzungsgebühr in Anlehnung an die Verordnung über wirtschaftliche Berechnungen (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und jährlich angepasst.

Gemeinschaftlich genutzte Flächen werden mit einem im Verhältnis zur Höchstbelegung stehenden Anteil abgerechnet

§ 3

In der Benutzungsgebühr sind keine Nebenkosten enthalten. Entgelte für Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und sonstige mietübliche Nebenkosten sind separat als Pauschale monatlich zu zahlen. Der Betrag soll sich an dem tatsächlichen Verbrauch je Übergangswohnheim orientieren und ist jährlich auf der Basis der im Vorjahr entstandenen Kosten zu ermitteln und festzusetzen. Diese Kosten werden mit einem im Verhältnis zur Höchstbelegung stehenden Anteil abgerechnet. Anpassungen an aktuelle Kostenentwicklungen sind zulässig.

1 ORTSRECHT

32.03

§ 4

(1) Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist jeweils im voraus bis zum Dritten eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Alle Benutzer, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren der Unterbringung. Eine Haushaltsgemeinschaft kann gemeinsam durch einen einheitlichen Veranlagungsbescheid verlangt werden. Der Haushaltsvorstand gilt als für alle zum Haushalt gehörenden Benutzern empfangsbevollmächtigt, sofern die Benutzer bei der Einweisung in die Unterkunft nichts gegenteiliges erklärt haben.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1993 einschließlich ihrer Änderungssatzung außer Kraft.

2 ORTSRECHT